

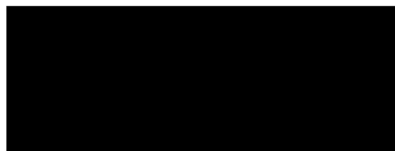


Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail



Datum 27. November 2017

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen D 9400/118

(Bitte bei Antwort angeben)

Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG)

Ihre Mail vom 29. Oktober 2017, Betreff: Vermittlung bei Anfrage „Treffen des Ministerpräsidenten/Vertreter/innen der Landesregierung mit Automobil/-zulieferindustrie seit 3.9.15“[#23987]

Sehr gee



vielen Dank für Ihre Mail vom 29. Oktober 2017.

Sie baten darin um Vermittlung Ihrer Anfrage, die Sie über das Portal „Frag den Staat“ per Mail am 20.07.2017 an das Staatsministerium Baden-Württemberg gestellt haben. Darin baten Sie „um eine vollständige Übersicht aller offiziellen und wenn möglich auch inoffiziellen Treffen und Telefonate des Ministerpräsidenten Kretschmann, Vertreter/innen der Landesregierung oder durch sie Beauftragten mit Vertretern der Automobilindustrie aus a) Baden-Württemberg, b) Bundesrepublik Deutschland, c) dem Ausland.“ Sie erbaten auch Name, Unternehmen und wenn möglich, Dauer und Inhalte der Gespräche, sowie alle Termine, die seit dem 3. September 2015 stattgefunden haben.

Am 23. August 2017 bat – laut der Mail-Korrespondenz, die Sie Ihrer Vermittlungsfrage an uns beilegten – das Staatsministerium um Präzisierung bezüglich des Personenkreises, der Unternehmen und der Themen und kündigte Ihnen gegenüber gleichzeitig an, dass die Monatsfrist aufgrund des zu erwartenden Bearbeitungsum-

fangs Ihrer Anfrage nicht eingehalten werden könne und deshalb die dreimonatige Bearbeitungsfrist gelte.

Mit Mail vom 13. Oktober 2017 an das Staatsministerium präzisierten Sie Ihre ursprünglich gestellte Frage („Aber gut, ich schränke ein: wie oft hat sich Ministerpräsident Kretschmann oder jemand als Vertreter von ihm mit Vertretern von Daimler, VW, BMW sowie Bosch seit dem 3.9.2015 getroffen bzw. terminlich fixiert telefoniert“).

Am 27. Oktober 2017 informierte Sie daraufhin das Staatsministerium über die zu erhebenden Kosten, die 200 Euro übersteigen, aber 500 Euro nicht überschreiten würden.

Sie sind der Meinung, dass diese Gebühren nicht gerechtfertigt seien und wandten sich mit dieser Beschwerde an uns.

Grundsätzlich kann die informationspflichtige Stelle Gebühren erheben (§ 10 LIFG). Dafür ist ein Kostenvoranschlag mit Erläuterungen zu erstellen und der antragstellenden Person zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags zu übersenden. Informationspflichtige Stellen des Landes haben die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Sie dürfen für den Informationszugang in einfachen Fällen keine Gebühren und Auslagen erheben (§ 10 Absatz 3 Satz 1 LIFG). Übersteigen die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro, hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern. Die jeweiligen Festlegungen der Gebührentatbestände und Gebührensätze haben auch Höchstsätze zu enthalten.

Ob es sich um einen „einfachen“ Fall handelt, muss im Einzelfall entschieden werden. Darunter fallen grundsätzlich Auskünfte, die der informationspflichtigen Stelle anhand ihrer unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich sind, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung beziehungsweise eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.

Bei Ihrer am 20. Juli 2017 gestellten und am 13. Oktober 2017 präzisierten Anfrage handelt es sich unserer Meinung nach nicht um einen einfachen Fall im Sinne des § 10 Absatz 3 LIFG, für den das Staatsministerium als Stelle des Landes nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 LIFG keine Gebühren erheben dürfte. Sie begehren gegenüber des

Staatsministeriums Namen und Unternehmen der Gesprächspartner und –partnerinnen aus den vier Unternehmen Daimler, BMW, VW und Bosch, mit denen Ministerpräsident Kretschmann oder seine Vertreter Gespräche führten. Damit sind personenbezogene Daten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg (LDSG) berührt, was wiederum bedeutet, dass diese betroffenen Personen nach § 8 LIFG beteiligt werden müssen. Die Beteiligung erfolgt von Amts wegen, es besteht kein Ermessen der informationspflichtigen Stelle. Ein einfacher und damit keine Gebühren auslösender Tatbestand liegt somit nicht vor. Das Staatsministerium ist demnach berechtigt, Gebühren zu erheben und hat mit 500 Euro auch einen Höchstsatz festgelegt.

Sollten Sie sich entscheiden, Ihren Antrag nicht weiter zu verfolgen, dürfen allerdings keine Gebühren erhoben werden für die Arbeit der Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkt. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 10 Absatz 2 Satz 1 LIFG („hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten *vorab gebühren und auslagenfrei zu informieren*“).

Wir werden das Staatsministerium über dieses Schreiben an Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg